



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Handbuch des Hochbaues

Schmidt, Paul

Nordhausen, [1926]

Erläuterungen zum Modell eines Hauses.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83999](#)

Erläuterungen zum Modell eines Hauses.

(Beilage zu Schmidt, Handbuch des Hochbaues.)

Das Modell zeigt ein eingebautes (zweiseitig angebautes) Wohn- und Geschäftshaus in einer Klein- oder Mittelstadt. Beim Aufstellen werden die Zapfen der seitlichen Brandmauern in die zugehörigen Schlitze gesteckt und in gleicher Weise die Dachaufbauten montiert.

Das Haus enthält:

Im Erdgeschoß: Einen Vorflur und das Treppenhaus für die oberen Wohnungen, ferner ein Café, eine Likörstube, Abortanlage für Herren und für Damen, Kaffee- und Spülküche, Aufenthaltsräume für das Personal mit Speisenaufzug für die obere Wohnung des Geschäftsinhabers und außerdem eine Verbindungstreppe zwischen dem Erdgeschoß und dem im Keller liegenden Back- und Mehlraum.

Im 1. Obergeschoß: Geschäftsräume für einen Arzt und einen Rechtsanwalt.

Im 2. Obergeschoß: Eine abgeschlossene Wohnung, bestehend aus fünf Zimmern, Küche, Mädchenstube, Bad und Abort.

Im Dachgeschoß: Zwei zu den unteren Geschossen gehörende Schlafkammern, Bad und Abort für das Dienstpersonal und eine kleine abgeschlossene Wohnung, enthaltend drei Stuben, Küche, Speisekammer, Bad und Abort.

Im Keller: Zum Erdgeschoß gehörende Geschäftsräume (Backstube usw.), Heiz- und Kokskeller, Haushaltungskeller und Waschküche.

Die genaue Lage der Podesttreppe ist im Giebelschnitt an der Brandmauer erkennlich. Die Grundrisse veranschaulichen die Darstellung einer solchen Treppe im Grundriß und die Aussparung der Treppenöffnung in der Balkenlage.

Die Innenansicht des Cafés ist in Abb. 1327 (s. Tafel) wiedergegeben. Die Außenflächen des Hauses sind in Terranovaputz gedacht. Die Fenster- und Türumrahmungen sowie der geringe ornamentale Schmuck über den Cafefenstern und an den Eingangstüren sind in Muschelkalk vorgesehen.

Es sei noch bemerkt, daß eine Backstube nur dann im Keller angelegt werden darf, wenn es sich, wie in diesem Falle, um einen Kleinbetrieb für eigenen Bedarf eines Cafés handelt, andernfalls ist die Lage im Keller baupolizeilich unstatthaft. Ebenso ist die Anlage einer Waschküche im Keller baupolizeilich nur dann zulässig, wenn der Fußboden nicht tiefer als 1,50 m unter Erdgleiche liegt.

Heinrich Killinger, Verlag, Nordhausen.



06
WMN
1769

EK 952

K D/XV

